



Der Vorstand

An den  
Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung  
und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Meine Nachricht

Mein Zeichen  
Ba/Kü

Dortmund  
10. April 2006

## **Referentenentwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) hier: Anhörung zum Referentenentwurf**

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Pinkwart!

Die Landeskonferenz der Hochschul-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter NRW (LMK) wurde 1997 als Zusammenschluss der Senatsvertretungen der weiteren Mitarbeiter der Hochschulen in NRW gegründet. Die Geschäftsordnung liegt Ihrem Ministerium vor. Frau Ministerin Brunn begrüßte diesen Zusammenschluss ausdrücklich und nahm die LMK in den Verteiler des Ministeriums. Mit Unverständnis nehmen wir daher zur Kenntnis, dass wir nicht zu einer Stellungnahme zum Referentenentwurf aufgefordert wurden.

Die LMK hat sich in ihrer Mitgliederversammlung am 29. März 2006 mit dem vorliegenden Referentenentwurf befasst und nimmt hiermit unaufgefordert dazu Stellung. Wir bitten Sie unsere Anmerkungen bei der weiteren Befassung mit dem Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

**Wir bitten um die Wiederaufnahme in den Verteiler Ihres Ministeriums. Damit verbunden bitten wir Sie, den Vorstand der LMK zu allen Anhörungen und Veranstaltungen zu hochschulpolitischen Themen einzuladen und Informationen zu diesem Themengebiet an ihn weiterzuleiten.**

Als Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der LMK zum Referentenentwurf.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand

*Bald (Uni Siegen), Kühn (Uni Bonn), Reuter (Universität Bochum)*

---

Postanschrift:

Petra Bald, Universität Siegen, SG 2.1 – Hochschulplanung und Controlling, 57076 Siegen, Tel. 0271/740-4844, EMail: [Petra.Bald@zv.uni-siegen.de](mailto:Petra.Bald@zv.uni-siegen.de)

Christiane Kühn, Universität Bonn, Institut für Informatik, 53117 Bonn, Tel. 0228/734200, EMail: [kuehn@uni-bonn.de](mailto:kuehn@uni-bonn.de)

Dr. A. Reuter, Universität Bochum, Sprecherin der Gruppenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Tel. 0234/3223628, EMail: [artrud.reuter@rub.de](mailto:artrud.reuter@rub.de)



10. April 2006

## Stellungnahme der Landeskonferenz der Hochschul-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter NRW zum Referentenentwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 07. März 2006

Die LMK begrüßt, dass sich der Landtag gemäß § 6 Abs. 1 auch weiterhin mit strategischen Fragen der Entwicklung der Hochschullandschaft NRW beschäftigen wird, um dem Verfassungsauftrag einer Sicherung von Hochschulleistungen nachzukommen.

Der vorliegende Referentenentwurf weckt jedoch erhebliche Zweifel, ob dieses Gesetz den Anspruch, die Bedingungen für die Hochschulen, ihre Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen, zu verbessern, wirklich erfüllt.

### **Diese Zweifel betreffen zunächst die zukünftige finanzielle Ausstattung der Hochschulen:**

Im Zuge der Umsetzung des Qualitätspaktes sowie der Einführung des Globalhaushaltes wurden den Hochschulen Stellen und Haushaltsmittel gekürzt. Durch die im HFG vorgesehene Übertragung der Autonomie in Mittel- und Stellenverwaltung sowie in Organisationsfragen werden eine Reihe von neuen Aufgaben an die Hochschulen verlagert, ohne dass Angaben über die Folgekosten insgesamt bzw. für die einzelnen Hochschulen vorliegen.

*Wie sollen die enormen Versicherungskosten finanziert werden, wenn das Land als Selbstversicherer für die Hochschulen entfällt?*

*Wie sollen die Rückstellungen für die Pensionslasten neu eingestellter Beamtinnen und Beamte aufgebracht werden?*

*Wird das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) auch in Zukunft die Personalverwaltung leisten und dafür von den Hochschulen bezahlt werden oder soll jede Hochschule ihr Personal selbst verwalten?*

*Was heißt angemessene Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Hochschulrates (§ 21 (6)) und was soll der Rahmen für die Leistungsbezüge von Präsidiumsmitgliedern sein?*

Das sind nur einige Beispiele für Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Außerdem ist zu erwarten, dass durch eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes u. a. durch die Einführung des neuen Organs des Hochschulrates mit umfassenden Befugnissen (§ 21 (7)) sowie durch die Verpflichtung zur permanenten Akkreditierung und Evaluierung (§ 7) Berichtswesen und Controlling erheblich aufgebläht und zu Mehrbelastungen für alle Gruppen an den Hochschulen führen werden. Insbesondere die Hochschulverwaltungen werden stärker belastet ohne dass dafür zusätzliche Stellen und/oder Mittel zu erwarten sind.

Im Gegenteil: auch im HFG steht die Bereitstellung der Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen unter dem Finanzierungsvorbehalt „nach Maßgabe des Landeshaushaltes“ (§ 2 (3)), so dass der finanzielle Rahmen auch in Zukunft eher enger werden wird. Hinzu kommt, dass das Gesetz die Möglichkeit vorsieht, zumindest einen Teil des Landeszuschusses „leistungsbezogen“ zu gewähren (§ 5 (1) und § 6 (2)).



Da dabei solche Parameter wie Drittmittel und Absolventen eine Rolle spielen, bestehen für die Hochschulen sehr unterschiedliche Bedingungen, gute „Leistungen“ zu erzielen.

Die im HFG vorgesehenen neuen Möglichkeiten, durch „unternehmerische Hochschultätigkeit“ (§ 5 (6)) zusätzliche Mittel zu erwirtschaften, sind – zu Recht – begrenzt. Es ist daher fraglich, ob Einnahmen daraus auch nur die durch das HFG entstehenden neuen Finanzierungslücken schließen können. Hinzu kommt, dass je nach Hochschule und Fachbereich sehr unterschiedliche Voraussetzungen bestehen, betriebswirtschaftlich effektiv, d.h. gewinnbringend bzw. wirtschaftlich tätig zu sein. Auch das wird dazu führen, dass die Disparitäten zwischen den Hochschulen weiter wachsen werden.

In diesem Zusammenhang erhält die Insolvenzfähigkeit, die den Hochschulen in NRW gemäß § 2 (4) in Zukunft zugestanden werden soll, besondere Bedeutung. Wir fordern die Streichung dieser Bestimmung. Es wird auch in Zukunft wesentliche Aufgabe der Hochschulen sein, ein angemessenes Studienangebot zu realisieren, dessen Finanzierung durch den Staat gewährleistet werden muss. Das Land kann sich hier nicht aus der Verantwortung stehlen, zumal es sich vorbehält, weiterhin Aufnahmekapazitäten und Lehrverpflichtungen festzulegen. Eine Hochschule kann nach diesem Verständnis nur zahlungsunfähig werden, wenn ihr für die in der Landesplanung vorgesehene Zahl der Studienplätze nicht ausreichend Mittel zugewiesen werden. Eine dadurch verursachte Insolvenz wäre bewusst herbeigeführt und nicht von der Hochschule verschuldet. Die Einführung der Insolvenzfähigkeit eröffnet daher nur eine neue Möglichkeit zur Schließung von Hochschulen, ohne die politische Kontrolle durch das Landesparlament. Sie ist mit den notwendigen Steuerungsmechanismen nicht vereinbar.

**Zweifel, dass das HFG die Bedingungen für Lehre und Forschung an den Hochschulen verbessern wird, ergeben sich auch aus strukturellen Veränderungen, die es mit und an den Hochschulen geben soll:**

Wir lehnen Rechtsform-Änderungen (z.B. Stiftungen) im Sinne von § 2 (1) ab. Die Hochschulen sollen Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes NRW bleiben.

Was die Binnensteuerung angeht, setzt das HFG die Tendenz der letzten Landeshochschulgesetz-Veränderungen fort, die Gruppenuniversität und das Kollegialprinzip zu schwächen und hierarchische Strukturen weiter zu stärken. Das scheint uns besonders fragwürdig angesichts der Tatsache, dass es bisher keine Evaluierungsergebnisse für die bereits in den letzten Jahren umgesetzte Stärkung hierarchischer Bezüge innerhalb der Hochschulen gibt.

Eine Gefährdung der bisherigen Kollegialstruktur der Hochschulleitungen sehen wir in § 17 (5), der für alle Präsidiumsmitglieder eine erste Amtszeit von 6 Jahren vorschreibt. Danach erscheint eine Rückkehr zu Forschung und Lehre nur sehr schwer möglich.

Insgesamt sollen bisher bestehende Binnenstrukturen durch Steuerungssysteme ersetzt werden, die einer streng betriebswirtschaftlichen Logik entsprechen. Bildung ist jedoch keine Ware. Forschung und Lehre sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben und dürfen nicht nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geplant und realisiert werden.



In diesem Sinne lehnen wir auch das neue Organ Hochschulrat in der im Referentenentwurf vorgesehenen Form ab. Dessen Konstruktion lehnt sich offensichtlich an die des Aufsichtsrates einer AG an. Er soll anstelle des Ministeriums die Fachaufsicht über die jeweilige Hochschule übernehmen und wird dazu – teilweise zulasten des Senats - mit weit reichenden Kompetenzen ausgestattet. Da jedoch mindestens die Hälfte, unter bestimmten Bedingungen sogar alle Mitglieder des Hochschulrates, nicht Mitglieder der jeweiligen Hochschule sein dürfen, scheint uns eine kompetente Fachaufsicht nur mit erheblichem Informations- und Berichtsaufwand an die Mitglieder dieses Organs zu gewährleisten. Da zudem zu erwarten ist, dass ein großer Teil dieser Externen aus Politik und Wirtschaft kommen werden, sehen wir die Gefahr, dass Aspekte in die Hochschulplanung einfließen können, die mehr den Interessen der Politik oder der jeweiligen Unternehmen entsprechen als den ureigenen Bedürfnissen der Hochschule und ihrer Mitglieder.

**Wir lehnen den Referentenentwurf für ein Hochschulfreiheitsgesetz ab, weil er nicht bessere Bedingungen für Lehre und Forschung schafft, sondern Bildung vermarkten und rein betriebswirtschaftlicher Logik unterwerfen will. Gleichzeitig bedeutet es einen weiteren Rückzug des Landes aus der staatlichen Bildungsfinanzierung in weit reichender und für viele Hochschulen existenzgefährdender Form.**

**Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des Hauptpersonalrates an.**

**Wir fordern eine grundlegende Modifizierung des vorliegenden Entwurfes und einen vernünftigen Zeitrahmen für die Erarbeitung und Inkraftsetzung eines neuen Gesetzes.**

Als Zusammenschluss der Senatsmitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind uns zu den bereits genannten Punkten folgende wichtig:

- Da durch den Wegfall des erweiterten Senats auch die paritätische Verteilung der Stimmen aller Gruppen (1:1:1:1) in diesem Gremium entfällt, fordern wir für die Beschlussfassung über die Grundordnung im Senat die Festlegung einer paritätischen Verteilung der Stimmen im HFG; außerdem fordern wir eine Erhöhung der Stimmanteile für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Die Findungskommission für den Hochschulrat muss vergrößert werden, damit die Interessen aller Gruppen vertreten werden können. Auch die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss berücksichtigt werden.
- Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums muss u. a. paritätisch von Mitgliedern der durch den Senat besetzte Findungskommission vorbereitet werden, d.h. hier ist die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubeziehen.
- Nicht weniger, sondern mehr Transparenz sollte für die Arbeit der Gremien und Organe verpflichtend sein. Dies gilt auch und gerade für den Hochschulrat, dem eine Berichtspflicht auferlegt werden sollte.



Der Vorstand

- 4 -

- Dass die Gleichstellungsbeauftragte ein Hochschulstudium absolviert haben muss (§ 24 (1)), ist sachfremd und zu streichen. Die Gleichstellungskommission soll im Gesetz erhalten bleiben.
- Die Hochschulen müssen vom Gesetzgeber mit klaren Vorgaben verpflichtet werden, mindestens das bisherige Angebot an Ausbildungsplätzen zu erhalten. Die Debatte an vielen Hochschulen, ob man sich künftig noch Auszubildende leisten kann, muss beendet werden.

Der Vorstand

gez. *Bald (Uni Siegen), Kühn (Uni Bonn), Reuter (Universität Bochum)*